

Marktsatzung der Stadt Bockenem vom 29.09.2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 2, 5 und 11 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 29.09.2008 folgende Neufassung der Marktsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung des Marktes

Die Stadt Bockenem betreibt einen Wochenmarkt im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Markthoheit, Festsetzung des Marktes

- (1) Veranstaltungstage, Öffnungszeiten und Platz des Marktes ergeben sich jeweils aus dem Festsetzungsbescheid der Stadt.
- (2) In dringenden Fällen kann die Stadt vorübergehend andere Festsetzungen treffen.
- (3) Der Gemeingebrauch an Straßen, Wegen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, wird während der Marktzeit einschließlich der Auf- und Abbauzeit soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbesicker der Zuweisung eines Standplatzes durch die Stadt. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die während der Veranstaltung Waren anbieten.
- (2) Die Anträge auf Zuweisung von Standplätzen müssen Angaben über den Geschäftszweig des Antragstellers und über die Abmessungen des gewünschten Standplatzes enthalten.
- (3) Die Zuweisung wird grundsätzlich für den Markttag oder für die Dauer eines Jahres erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Standplätze werden den Marktbesickern von Beauftragten der Stadt zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (5) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unmittelbar vor Beginn des Marktes. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (6) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann der Beauftragte der Stadt den Platz anderweitig vergeben. Der ursprünglich Berechtigte kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbereich genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, bedarf der Zustimmung des Beauftragten der Stadt. Bei Verstößen ist dieser berechtigt, erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Marktbesickers räumen zu lassen und sofort anderweitig über den Platz zu verfügen.

§ 4

Rücknahme und Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- a) eine fehlerhafte Zuweisung vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Marktbeschickers zurückzuführen ist,
 - b) nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Zuweisung fortgefallen sind,
 - c) der Marktbeschicker Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - d) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
 - f) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Ermahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - g) der Marktbeschicker die Marktgebühr nicht zahlt,
 - h) der Marktbeschicker mit Jahresvertrag einen Standplatz länger als zwei Wochen ohne Angabe von Gründen nicht benutzt hat,
 - i) der Marktbeschicker die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet,
 - j) der Marktbeschicker die gemäß § 70 a der Gewerbeordnung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (2) Nach Rücknahme oder Widerruf seiner Zuweisung hat der Marktbeschicker seinen Platz unverzüglich zu räumen. Andernfalls kann der Beauftragte der Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 5 Auf- und Abbau der Stände

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Standplätze sollen 15 Minuten vor Marktbeginn bezogen sein.
- (2) Die Standplätze sind unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, jedoch spätestens bis eine Stunde nach Marktende zu räumen.
- (3) Während der Marktzeiten ist ein eigenmächtiges Auf- und Abbauen der Stände nicht gestattet. Mit dem Abbau darf 30 Minuten vor Marktende begonnen werden.
- (4) Während der Öffnungszeiten des Marktes sind die für die Besucher bestimmten Verkaufsflächen von Fahrzeugen freizuhalten.
- (5) Die Standplätze müssen in dem Zustand zurückgelassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Die Pflasterung darf nicht beschädigt werden.
- (6) Der Beauftragte der Stadt kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch begründet wird.
- (7) In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen zulassen.

§ 6 Verkauf

- (1) Die Marktbeschicker haben an ihrem Standplatz gemäß § 70 b der Gewerbeordnung ein Schild mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (2) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit dürfen von den Marktbeschickern im Marktbereich keine Geschäfte getätigt werden.
- (3) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über Preisangaben mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (4) Es darf nur von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft werden. Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (5) Störendes Anpreisen ist auf dem Markt untersagt.
- (6) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nicht außerhalb der Standplätze abgestellt werden.

- (7) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Im übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zu beachten.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Marktbesicker, deren Mitarbeiter und die Marktbesucher haben auf dem Markt die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und den Weisungen des Beauftragten der Stadt, die dieser im Rahmen der Satzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist den zuständigen Behörden jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzuzeigen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Hunde sind vom Marktgeschehen fernzuhalten.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Stadt nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesicker haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Stadt haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die im folgenden Absatz (2) aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 5 eigenmächtig einen Platz einnimmt oder die festgesetzten Grenzen überschreitet;
 - b) § 3 Abs. 7 den zugewiesenen Standplatz nicht für den eigenen Geschäftsbereich nutzt, sondern ihn anderen Personen überlässt. Gleiches gilt für eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend ohne Zustimmung des Beauftragten der Stadt;
 - c) § 4 Abs. 2 nach Rücknahme oder Widerruf seiner Zuweisung der Marktbesicker seinen Platz nicht unverzüglich räumt;
 - d) § 5 Abs. 1 mit dem Aufbau der Stände früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes anfängt;
 - e) § 5 Abs. 2 die Standplätze nicht spätestens bis eine Stunde nach Marktende räumt;
 - f) § 5 Abs. 3 während der Marktzeit eigenmächtig Stände auf- oder abbaut;
 - g) § 5 Abs. 4 während der Öffnungszeit des Marktes die für die Besucher bestimmten Verkaufsflächen mit Fahrzeugen nicht frei hält;
 - h) § 5 Abs. 5 die Standplätze nicht in dem Zustand hinterlässt, in dem sie übernommen worden sind oder die Pflasterung beschädigt;
 - i) § 6 Abs. 2 vor Beginn und nach Ende der Marktzeit im Marktbereich Geschäfte tätigt;
 - j) § 6 Abs. 4 außerhalb von den zugewiesenen Standplätzen aus verkauft oder im Marktbereich Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit betreibt
 - k) § 6 Abs. 5 störendes Anpreisen auf dem Markt vornimmt;
 - l) § 6 Abs. 6 Waren, Leergut und Gerätschaften außerhalb der Standplätze abstellt;
 - m) § 7 Abs. 1 sich nicht so auf dem Marktplatz verhält, dass jede Verunreinigung des Platzes unterbleibt;
 - n) § 7 Abs. 2 nicht für die Reinhaltung der eigenen Standplätze und deren Umgebung sorgt und insbesondere nicht darauf achtet, dass von den eigenen Ständen kein Papier wegwehen kann;

- o) § 7 Abs. 3 Satz 1 Abfälle auf den Markt mitbringt;
 - p) § 7 Abs. 3 Satz 2 während des Marktgeschehens anfallende Abfälle nicht in geeigneten Behältern verwahrt und dadurch den Marktverkehr stört und Waren verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden können;
 - q) § 8 Abs. 2 den zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nicht oder nicht jederzeit den Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen gestattet, Auskünfte über ihr Geschäft verweigert, die erforderlichen Nachweise für die Ausübung des Berufes und die Zulassung zum Markt auf Verlangen nicht vorzeigt oder diese Nachweise des Marktbesickers während der Marktzeit nicht stets bei sich führt; gleiches gilt auch für die Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz;
 - r) § 8 Abs. 3 Hunde nicht vom Marktgeschehen fernhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 6 Abs. 2 NGO geahndet werden.

§ 11 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des von der Stadt veranstalteten Marktes werden Benutzungsgebühren (Marktgebühren) erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den Beauftragten der Stadt.
- (3) Die Stadt stellt bei Bedarf einen Stromanschluss her. Die Stromkosten werden als Pauschalbetrag erhoben.

§ 12 Höhe der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren betragen je Markttag für Verkaufsstände aller Art für jeden angefangenen Meter
 - a) beanspruchter Frontlänge 1,50 Euro,
 - b) die Jahresgebühr beträgt 60,00 Euro,
 - c) Mindestgebühr 4,00 Euro.
- (2) Als Frontlänge gilt bei Verkaufswagen die Gesamtlänge des Wagens, bei Verkaufsanhängern die Länge des Anhängers einschließlich Anhängervorrichtung und Aufstellfenster.

§ 13 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist derjenige, der den Markt benutzt oder benutzen lässt.
- (2) Wenn jemand den Markt durch einen anderen für seine oder eines anderen Rechnung benutzen lässt, so haften beide als Gesamtsuldner.

§ 14 Fälligkeit, Erhebung und Erlass der Gebühren

- (1) Die Marktgebühren sind jeweils bei Beginn des Marktes fällig. Sie werden von einem Mitarbeiter der Stadt eingezogen, der darüber eine Quittung erteilt; diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Bei Abschluss eines Jahresvertrages sind die Jahresbeträge ohne besondere Aufforderung in zwei Teilbeträgen, und zwar zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres im voraus an die Stadtkasse Bockenem zu zahlen.
- (3) Nichtbenutzung oder teilweise Benutzung von Einrichtungen des Marktes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Geleistete Vorauszahlungen verfallen zugunsten der Stadt. Vergibt die Stadt einen Tagesstand oder Platz an einem Tage mehrmals, so wird jedes mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann die Stadt von der Erhebung ganz oder teilweise absehen oder die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 15
Nicht rechtzeitige Entrichtung von Gebühren

Zahlungspflichtige, die die Zahlung der Gebühren verweigern oder mit der Zahlung über die gesetzte Frist im Rückstand bleiben, können durch Bedienstete der Stadt von der überlassenen Standfläche verwiesen werden. Sie bleiben jedoch zur Zahlung verpflichtet.

§ 16 Art der Beitreibung

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 17
Inkrafttreten

Die Neufassung der Marktsatzung der Stadt Bockenem tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Stadt Bockenem

Bartölke
Bürgermeister